

**Betriebsvorschriften &
Teilnahmebedingungen**

für die

Bliestage Neunkirchen 2020



A) Allgemeines

§ 1 Dauer des Festes | Termin

Die Bliestage Neunkirchen beginnen am Freitag, 26.06.2020, und enden mit Beginn der Sperrstunde am Sonntag, 28.06.2020. Eine Gewährung dafür, dass das Fest tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen und jede Verbindlichkeit wegen eines etwaigen Ausfalles, einer Verkürzung oder einer Verlegung abgelehnt.

§ 2 Verkaufs- und Betriebszeiten

Nach Eröffnung des Festes ist der Betrieb der Geschäfte an allen Tagen ab 10:00 Uhr, freitags ab 15:00 Uhr, zulässig. Spätestens um 12:00 Uhr, freitags um 16:00 Uhr, müssen die Geschäfte betrieben werden. Programmbedingte Änderungen bleiben der Stadt ausdrücklich vorbehalten.

Die tägliche Schlussstunde ist für alle Beschicker grundsätzlich auf den Beginn der Sperrstunde, die gesondert mitgeteilt wird, festgesetzt. Unabhängig davon ist in Gaststättenbetrieben der Ausschank eine halbe Stunde. Ab 24:00 Uhr ist die Lautstärke auf maximal 55 dB herabzusetzen.

§ 3 Standgebühren

Die beigefügte Preisliste ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Mit Unterzeichnen des Anmeldeformulars erkennen Sie diese an.

Die Standgebühren sind von Ihnen nach Rechnungsstellung auf ein von uns zu benennendes Konto im Vorfeld der Bliestage Neunkirchen 2020 zu überweisen.

Eine Begleichung der Rechnung in BAR ist am ersten Tag des Stadtfestes (26.06.2020) während der Öffnungszeiten des Stadtfestbüros in Ausnahmefällen möglich.

Bitte beachten Sie, dass ein Aufbau Ihres Standes im Stadtfestbereich erst nach Bezahlung der Standgebühren inkl. Nebenkosten möglich ist!

§ 3.1 Stornierungsbedingungen

Sollten Sie nach erfolgter Standplatzreservierung (liegt mit unterschriebenem Bewerbungsformular vor) von Ihrer Teilnahme an den Bliestagen zurücktreten wollen, so ist dies bis zum 28.02.2020 kostenfrei möglich. Sollten Sie Ihre Teilnahme danach absagen müssen, so werden 50% der anfallenden Standplatzgebühren exkl. der Nebenkosten als Ausfallentschädigung fällig. Nach dem 31.03.2020 werden 100% der Standplatzgebühren exkl. der Nebenkosten fällig.



§ 3.2 Konventionalstrafe bei unangemeldetem Zurücktreten vom Standplatz

Sollten Sie nach erfolgter Standplatzreservierung (liegt mit unterschriebenem Bewerbungsformular vor) von Ihrer Teilnahme an den Bliestagen zurücktreten, ohne den Organisator darüber zu informieren, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250% der Standplatzgebühren zuzüglich der Nebenkosten fällig.

§ 4 Durchfahrt

Die Durchfahrtskontrollen während des Stadtfestes übernimmt ein Sicherheitsdienst. Durchfahrtscheine werden Ihnen vorab laut Ihrer Bestellung (Bewerbungsformular) zugestellt. Zusätzliche Scheine können Sie während des Stadtfestes im Stadtfestbüro erhalten.

Wir bitten Sie, Ihre Anlieferungen ökonomisch zu organisieren und auf unnötige Zufahrten zu verzichten.

Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen eine direkte Zufahrt nicht zu allen Standplätzen und nicht zu allen Uhrzeiten (vor allem nicht zu den Hauptbesuchszeiten des Festes) gewährleistet werden kann! Detaillierte Informationen hierzu gehen Ihnen nach Zulassung zum Stadtfest zu.

Wir behalten uns vor, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge kostenpflichtig aus dem Stadtfestbereich zu entfernen.

B) Zulassung

§ 5 Genehmigungspflicht - Allgemeines

Der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Lustbarkeiten ist nur mit gültigem Vertrag gestattet.

Automaten, Kraftmesser und ähnliche Apparate dürfen nicht ohne besondere Zulassung aufgestellt werden.

§ 6 Gaststätten und Lebensmittelbetriebe

Für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle von einer ortsfesten Betriebsstätte aus, ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist bei der Stadtverwaltung – Ordnungsamt – persönlich zu beantragen.

§ 7 Schaustellerbetriebe

Die Aufstellung eines Schaustellerbetriebes ist dem Ordnungsamt mitzuteilen. Schaubudeninhaber haben der Mitteilung ein Programm beizulegen. Nachträgliche Änderungen eines Programmes bedürfen der Zustimmung der Marktverwaltung.

§ 8 Platzanweisung

Die Zulassung und die Verteilung der Plätze sind Ermessensentscheidungen des Organisers. Bei Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Die Plätze werden im derzeitigen Zustand überlassen. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit lehnen Veranstalter und Organisator jegliche Haftung ab.

Veranstalter und Organisator erkennen nur schriftliche Abmachungen und Zusagen als rechtsverbindlich an. Mündliche Erklärungen – auch einzelner Bediensteter des Veranstalters oder Organisers – sind ohne Rechtswirkung und begründen keinerlei Ansprüche.

§ 9 Platzwechsel, Geschäftsartänderungen

Die Überlassung der Plätze an Dritte, ein Wechsel der Plätze, die Änderung der Geschäftsart, die Zusammenlegung mehrerer Plätze zu einheitlicher Betriebsführung sowie Unterpacht sind verboten. Abweichungen bedürfen einer besonderen vertraglichen Regelung.

Bewerber, die ihr Zulassungsgesuch aus persönlichen Gründen zurückziehen, sind nicht berechtigt, selbst einen Platznachfolger zu benennen.

§ 10 Sicherheitsleistungen

Um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Bezahlung der aus Anlass des Festes anfallenden Platzmieten zu gewährleisten, kann der Organisator eine Sicherheitsleistung in Geld verlangen, deren Höhe von Fall zu Fall bestimmt wird. Ersatzweise kann eine Bankbürgschaft gestellt werden.

§ 11 Personal

Die Beschäftigung von Kindern, die noch nicht fünfzehn Jahre alt oder noch zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind, ist grundsätzlich verboten.

Jugendliche zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 in der jeweils gültigen Fassung beschäftigt werden.

Ausländer dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitz der erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.

Bei Kontrollen müssen die entsprechenden Papiere sofort vorgelegt werden können.

C) Vorbereitung des Festes, Aufbau

§ 12 Aufbaubeginn

Mit den Aufbauarbeiten darf in den unterschiedlichen Festzonen wie folgt begonnen werden:

Stummplatz, Lübbener Platz, Bliespromenade und Bahnhofstraße: Donnerstag, ab 18:00 Uhr

Stummstraße, Unterer Markt, Lutherstraße: Donnerstag, ab 20:00 Uhr

Hammergraben, Pasteurstraße bis Millerstraße: Donnerstag, ab 20:00 Uhr

Pasteurstraße ab Millerstraße: Freitag, ab 8:00 Uhr, bis 15:00 Uhr

Lindenallee: Freitag, ab 8:00 Uhr, bis 15:00 Uhr

Die Aufbauzeiten sind strikt einzuhalten! Ausnahmeregelungen können getroffen werden. Kommen Sie hierzu bitte auf uns zu.

Voraussetzung für die Genehmigung der Aufbauarbeiten ist, dass die gesamte Platzmiete gezahlt ist. Der Organisator ist berechtigt, den Aufbaubeginn im Einzelfall gesondert zu regeln.

Mieter, die vor dem genannten Termin bzw. ohne Ausnahmegenehmigung des Organisators auf dem Festgelände aufbauen, zahlen für die vertragswidrige Inanspruchnahme eine Konventionalstrafe in Höhe von 1,00 € je Tag und Quadratmeter.

§ 13 Platzanweisung für eigene Bauten

Die Plätze zur Aufstellung werden anhand des offiziellen Lageplanes durch die Festleitung nach Vorlage des Zulassungsvertrages angewiesen. Notwendige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Baulinie und die angegebenen Bebauungsgrenzen sind genau einzuhalten. Vorbauten dürfen nicht über die Begrenzungslinien hinausgehen.

Eigenmächtig errichtete Bauten müssen abgebrochen und an den von der Festleitung bestimmten Platz verlegt werden. Im Weigerungsfalle nimmt der Organisator die Verlegung auf Kosten des Mieters vor.

§ 14 Wagenhinterstellung

Mieter, die das Fest mit Wohn-, Pack-, Maschinen- oder sonstigen Wagen beziehen, haben sich beim Eintreffen auf dem Festplatz bei der Festleitung im Stadtfestbüro zu melden.

Die Plätze zum Hinterstellen ihrer Wagen bestimmt der Organisator. Eine Gewähr dafür, dass für Wohnwagen ein Standplatz in der Nähe des Geschäftes zugewiesen wird, wird nicht gegeben. In der Regel werden Wohnwägen Standplätze auf dem Parkplatz am Eisweiher zugewiesen.

Unberechtigt abgestellte Wagen können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 15 Überwachung

Die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 10 bis 12 wird durch die Festleitung überwacht.

§ 16 Strom- und Wasserbezug; Kanalanschluss

Sämtliche Mieter sind verpflichtet, ihre Betriebe einschl. Wohnwagen usw. an die vom Organisator erstellten Stromversorgungsanlagen, Wasser- und Kanalanschlüsse anzuschließen. Eigenerzeugungsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes auf dem Festplatz betrieben werden. Die ortsrechtlichen Bestimmungen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung sind zu beachten.

Für Zuleitungen von den aufgestellten Versorgungsanlagen zum jeweiligen Stand (bis zu 50m) trägt der Mieter Sorge. Es ist nicht möglich Kabel, Schläuche, Brücken oder Adapter vom Organisator zu beziehen! (Siehe Anlage 2)

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass seine sämtlichen elektrischen Einrichtungen den Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) entsprechen und dass die für die Stromversorgung wichtigen Angaben über die Anschlusswerte in kW und die Spitzenstromaufnahme (Anlaufstrom) in Ampere richtig sind.

§ 17 Beendigung des Aufbaus; Termin

Sämtliche Geschäfte müssen bis zum Eröffnungstag, 15:00 Uhr, betriebsfertig aufgestellt sein. Um 16:00 Uhr muss Betriebsbereitschaft gewährleistet sein.

D) Gemeinsame Betriebsvorschriften für sämtliche Mieter

I. Allgemeines

§ 18 Betriebspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, sein Geschäft während der ganzen Dauer des Festes zu betreiben. Unterlässt er dies aus eigenem Verschulden, so hat er für jeden Tag, an welchem der Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise unterbleibt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Platzmiete zu entrichten.

Alle Mieter müssen eine gültige Gewerbeerlaubnis besitzen. Dies gilt auch für die von den Festwirten bzw. Eventveranstaltern innerhalb der Gaststättenbetriebe zugelassenen Gewerbetreibenden.

§ 19 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung sind von den Vertragsnehmern, die ein Gewerbe oder eine Veranstaltung im Sinne des Gesetzes betreiben, zu beachten.

§ 20 Haftung, Abschluss von Versicherungen

Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den überlassenen Platz und die von ihm genutzten Flächen auf dem Festplatz in der Zeit von Anbis Abreise. Insoweit stellt der Mieter den Veranstalter und Organisator von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Veranstalters oder Organizers vorliegt. Der Mieter wird ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutze seines Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und etwaige Schadenersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung des Veranstalters oder Organizers zu regeln.

Die Mieter haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Die Höhe der Versicherung muss in jedem Fall die Befriedigung berechtigter Ansprüche gewährleisten.

Aufschriften oder Anschläge, durch die zum Ausdruck kommt, dass der Mieter keine oder nur eine beschränkte Haftung übernimmt, dürfen nicht angebracht werden.

Die Vorschriften der Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV) vom 17.12.1984 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 21 Eigenbewachung

Soweit die Nachtbewachung eines Betriebes durch einen gewerblichen Bewachungsdienst vorgenommen wird, ist der Mieter verpflichtet, dem Organisator das Bewachungsunternehmen und die Personalien der dienstleistenden Personen vor Beginn des Festes schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Firmenbezeichnung

Die Mieter haben am Geschäft in einer für jedermann erkennbaren Weise den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. die Firma anzugeben.

§ 23 Eintritts- und Verkaufspreise

Waren-, Fahr- und Eintrittspreise müssen gut sichtbar und leicht leserlich angebracht sein. Verbilligte Verkaufs-, Eintritts- und Fahrpreise für Kinder müssen mindestens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres gelten.

§ 24 Beanstandungen

Sollten Tatsachen vorliegen oder während des Bliestage Neunkirchen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender oder die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Person die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (insbesondere bei Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechtes, die Betriebsvorschriften oder gegen im Rahmen der Veranstaltung erteilte Auflagen), muss der Gewerbetreibende damit rechnen, dass er vom Festgelände verwiesen und künftig nicht mehr zugelassen wird. Eine Erstattung der Platzmiete erfolgt nicht.

Mieter, die durch ungerechtfertigtes Preisgeben den Ruf der Bliestage Neunkirchen schädigen, werden – unbeschadet der öffentlich- bzw. strafrechtlichen Wirkung – von der Festleitung erfasst. Die Zulassung von Betrieben, die in dieser Hinsicht schwerwiegend oder zum wiederholten Mal beanstandet werden mussten, kann nicht mehr erfolgen.

Inhaber von Lebensmittelbetrieben, deren Waren lebensmittelaufsichtlich beanstandet werden, werden von der Zulassung zu den Bliestagen Neunkirchen mindestens für ein Jahr ausgeschlossen. Bei wiederholter Beanstandung oder bei besonders schwerwiegender einmaliger Beanstandung erfolgt dauernder Ausschluss von den Bliestagen Neunkirchen.

Das Gleiche gilt, wenn anlässlich von Probekäufen bei belegten Broten oder Brötchen eine im Verhältnis zum Preis mangelhafte Einlage festgestellt wird.

§ 25 Vorzeitige Schließung

Geschäfte, die abends aus triftigen Gründen schließen, sind verpflichtet, ausreichende Beleuchtung bis zur Sperrstunde beizubehalten. Dies gilt vorwiegend für Kindergeschäfte und Marktgeschäfte. Marktgeschäfte sind, sofern vorab keine abweichenden oder programmbedingten Vereinbarungen mit der Stadt geschlossen wurden, mindestens bis 24.00 Uhr zu betreiben.

§ 26 Fundgegenstände

Die Mieter sind verpflichtet, Fundgegenstände im Stadtfestbüro in der Nähe der Bühne am Stummplatz täglich abzuliefern.

II. Feuersicherheit

§ 27 Allgemeines

Für jeden Verkaufsstand und für jedes Fahrgeschäft ist mindestens ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten.

§ 28 Feuerstätten

Feuerstätten dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch einen Beamten der städt. Bauaufsichtsabteilung in Benutzung genommen werden. Die Ausmündungen der Schornsteine müssen mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

Abdunstleitungen sind von Fettablagerungen nach drei Tagen, im Bedarfsfall in kürzeren Zeitabständen, zu reinigen.

Dunstabzugshauben sowie maschinelle Abzugsanlagen von Frittiergeräten sind täglich zu reinigen.

§ 29 Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Bereich des Festgeländes ist nur im Einvernehmen mit der städt. Bauaufsichtsabteilung zulässig.

III. Reinlichkeit

§ 30 Tägliche Reinigung

Packmaterial, Stroh, Heu, Holzwolle, Papier und sonstiges Feuer fangendes Material muss unmittelbar entsorgt werden.

Die Abfälle sind in geeigneten festen Abfallbehältern (keine leicht zerstörbaren Pappkartons) zu sammeln und nach Bedarf – mindestens jedoch einmal täglich

– in die Sammelcontainer zu bringen. Die Hauptreinigung der Betriebe von Abfällen jeder Art und deren Verbringung in die bereitgestellten Gefäße muss bis zum Beginn der Betriebszeiten beendet sein. Die genauen Zeiten und Modalitäten werden zu Beginn des Festes bekanntgegeben.

Sämtliche Mieter sind zur Sauberhaltung der Umgebung ihrer Geschäfte verpflichtet.

Mieter, die Speisen und Getränke anbieten, haben vor und seitlich ihres Geschäftes geeignete Abfallbehälter aufzustellen und sie nach Bedarf zu entleeren.

§ 31 Reinigung von Trinkgefäßen

Trinkgefäße sollen per Handspülung nur in fließendem Wasser geschwenkt werden. Bei der Reinigung der Trinkgefäße in Wasserbottichen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Wasser mindestens stündlich erneuert wird.

§ 32 Wohnwagen

Die Besitzer von Wohnwagen haben Abfälle jeder Art in geeignete Behälter abzulagern und dürfen diese nur an den vorgesehenen Sammelstellen entleeren. Das Ausschütten von Flüssigkeiten ist nur an den Wasserabläufen oder an den Ausgüssen gestattet. Die Umgebung der Wohnwagen ist stets in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

IV. Musik, akustische Reklame

§ 33 Musikdarbietungen von Festbes chickern

Prinzipiell sind keine Einzelbeschallungsanlagen an den Ständen gestattet. Ausnahmeregelungen sind im Vorfeld mit der Organisationsleitung abzustimmen!

Falls es zu einer Ausnahmeregelung kommt, gilt allgemein folgendes:
Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ und der Arbeitsstättenverordnung darf kein höherer Beurteilungspegel als 85 dB(A) auf die Umgebung einwirken.

Die Benutzung der Musik- und Lautsprecheranlagen kann untersagt oder auf bestimmte Lautstärke herabgesetzt werden. Das allgemeine Betriebszeitende, ausgenommen sind Gaststättenbetriebe (siehe § 2), wird auf täglich 1/4 Stunde vor Beginn der Sperrzeit festgesetzt. Ab 22:00 Uhr ist nur noch gedämpfte Musik zulässig. Bei Veranstaltungen auf den Bühnen und im gesamten Festbereich ist die Lautstärke so weit herabzusetzen, dass die Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Während der Dauer des Feuerwerks sind die Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte stillzulegen. Die Hauptbeleuchtung sämtlicher Geschäfte ist zu dieser Zeit auszuschalten.

§ 34 Akustische Werbung

Sämtlichen offenen Ausschankstellen, Verkaufsgeschäften und den Schieß- und Wurfständen ist jede Art von Musik und die Verwendung von Glocken, Trommeln oder anderen Instrumenten zum Anreißen des Publikums verboten.

Verlosungsgeschäfte dürfen zur Anbietung und Werbung Lautsprecheranlagen verwenden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitlich vor die Front von Nachbargeschäften tragen. Die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen ist verboten.

Bei Fahrgeschäften dürfen Lautsprecheranlagen nur ins Geschäftsinnere wirken.

Gaststättenbetriebe dürfen sich akustischer Werbung nur mit ausdrücklicher, im Einzelfall erteilter Genehmigung des Marktmeisters bedienen. Verkaufsgeschäften aller Art ist akustische Werbung nicht gestattet.

E) Besondere Betriebsvorschriften für einzelne Beziehergruppen

I. Gaststätten- und Lebensmittelbetriebe

§ 35 Seuchen- und Hygienerecht

Die einschlägigen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LmHV) sind zu beachten.

Die mit der Behandlung (insbesondere der Zubereitung und dem Verkauf) von Lebensmitteln beschäftigten Personen müssen mit geeigneter Berufskleidung und einem Haarschutz bekleidet sein. Sie haben an sich und an ihrer Kleidung auf größte Reinlichkeit zu achten.

Personen, die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind, dürfen bei der Zubereitung, beim Verkauf oder Transport von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

Bei Beginn der Bliestage Neunkirchen müssen alle Personen (auch Spüler), die mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommen, im Besitz eines gültigen amtsärztlichen Lebensmittelpasses nach dem Infektionsschutzgesetz sein (§ 43 IfSG). Dieser Pass ist erforderlich für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von:

1. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage,
2. Eiprodukten,
3. Erzeugnissen aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren,

4. Feinkostsalaten, Kartoffelsalaten, Marinaden, Mayonnaise, anderen emulgierten Soßen, Nahrungshefe,
5. Fleisch und Erzeugnissen aus Fleisch,
6. Milch und Erzeugnissen aus Milch,
7. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnissen.

Der Pass ist auf den Bliestagen Neunkirchen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollbeamten sofort vorzuzeigen.

§ 36 Verkaufsstände und Geräte

Die Verkaufsstände und die zur Zubereitung oder Aufbewahrung der Lebensmittel dienenden Geräte sind stets in sauberem Zustand zu halten. Die Verkaufsstände sind täglich mindestens einmal nach Schluss oder vor Eröffnung des Betriebes zu säubern.

Messgeräte, Waagen und Gewichte müssen einen gültigen Eichstempel tragen. Sie sind so aufzustellen, dass die Kunden den Wiege- bzw. Messvorgang leicht beobachten können.

§ 37 Vorrichtungen zum Schutze der Lebensmittel

Lebensmittel, die nicht ihrer Natur nach oder durch die Art ihrer Verpackung gegen Staub und jede andere Verunreinigung sowie gegen die Einwirkung der Sonne und der Witterung geschützt sind, dürfen nur in gut verschlossenen Behältern oder entsprechend bedeckt zum Verkauf aufgelegt oder gelagert werden. Insbesondere dürfen unverpackte Lebensmittel nicht ohne entsprechende Schutzvorrichtung gegen Verunreinigungen durch das Publikum auf den Verkaufstischen ausgelegt werden.

Das Aufhängen von Würsten, Lebkuchenherzen und anderen Lebensmitteln an der Vorderfront der Verkaufsstände ist nur zulässig, wenn eine Beschmutzung oder Berührung durch das Publikum ausgeschlossen ist.

Die Wasser- und Abwasserinstallationen haben dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen (vgl. Anlage 6).

§ 38 Verbote

Verdorbene Lebensmittel sind sofort aus den Verkaufsständen zu entfernen. Sie dürfen unter keinen Umständen mit einwandfreier Ware zusammen gelagert werden. Pferdefleisch oder Fleischwaren, die Pferdefleisch enthalten, dürfen auf dem Festgelände nicht angeboten werden.

II. Schaustellerbetriebe

§ 39 Allgemeines

Vergnügungsbetriebe, die eine Gefährdung der Sicherheit oder Störung der öffentlichen Ordnung befürchten lassen, werden geschlossen, desgleichen Betriebe und Schaustellungen, die mit ihren Darbietungen, Reklamen usw. gegen Anstand und gute Sitten verstoßen.

§ 40 Einsatz von Kranfahrzeugen

Während der Bliestage Neunkirchen dürfen Kranarbeiten an Schaustellergeschäften nur nach Einholung der Genehmigung bei der Festleitung erfolgen. Während der Betriebszeiten (siehe § 2) ist die Benutzung von Kranfahrzeugen grundsätzlich untersagt. In Sonderfällen kann mit Zustimmung der Festleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Um das Erscheinungsbild der Bliestage Neunkirchen nicht zu beeinträchtigen, werden Kranfahrzeuge mit ausgefahrenem Ausleger im Geschäftsbereich nicht geduldet.

§ 41 Fahrgeschäfte; Signale

Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende einer Fahrt nur akustischer Signale in der Lautstärke und Tonhöhe der herkömmlichen Autohupen bedienen. Schrille ein- oder mehrtönige Hörner sind verboten.

Hupsignale während der Fahrt zum Anweisen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunktes der Fahrt sind untersagt und werden in allen Fällen mit einer Vertragsstrafe gemäß § 46 der Betriebsvorschriften belegt.

§ 42 Tierschauen

Veranstalter von Tierschauen haben für ausreichende Unterkunft und Verpflegung der Tiere zu sorgen. Unzulässige Unterbringung, mangelhafte Ernährung der Tiere, Rohheiten seitens des Betriebsinhabers oder seiner Angestellten ziehen Geschäftssperre und Strafeinschreitung nach sich. Die Sicherheitsvorkehrungen sind so zu treffen, dass jede Gefahr für das Publikum ausgeschlossen ist.

Veranstalter von Tierschauen müssen ein Tierbestandsbuch führen.

III. Sonstige Festbeschicker

§ 43 Verkaufsverbote

Die Festleitung behält sich ausdrücklich vor, auch während des Festes den Verkauf einzelner Artikel zu verbieten, wenn diese zum Charakter der Bliestage Neunkirchen nicht passen oder wenn festgestellt wird, dass durch ihren Verkauf Streitigkeiten unter den Festbesuchern ausgelöst werden können.

F) Abbau des Festes

§ 44 Beschickereigene Betriebe; Termin

Der Abbau darf frühestens mit Eintritt der Sperrstunde des letzten Festtages beginnen. Abweichungen hiervon müssen von der Organisationsleitung genehmigt werden.

Alle Transporte und Kfz-Bewegungen im Stadtfestbereich zum Abbau der Stände sind aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen am Sonntagabend erst ab 22:30 Uhr möglich. Bei einem früheren offiziellen Ende (z.B. 18:00 Uhr oder 20:00 Uhr) werden Sie im Vorfeld von der Organisationleitung in Kenntnis gesetzt und der Abbau kann entsprechend früher beginnen.

Ausnahmeregelungen sind im Vorfeld mit der Organisationsleitung abzusprechen!

Vor Beendigung des Stadtfestes am Sonntag, 30.06.2019, dürfen keine Stände vorzeitig abgebaut werden. Bei Nichtbeachten behält der Organisator sich vor, die jeweiligen Standbetreiber in Zukunft nicht mehr zuzulassen!

Die Stände in der Lindentallee müssen am Montag bis spätestens 06:00 Uhr abgebaut sein.

Wir bitten Sie, nach dem Abbau den ursprünglichen Zustand des Standplatzes wieder herzustellen.

Der Platz ist gesäubert und wieder instand gesetzt an die Festleitung zu übergeben. Aufgrabungen und Löcher sind zu beseitigen.

Solange der Platz von der Festleitung nicht förmlich übernommen ist, haftet der Mieter für alle Beschädigungen und Verunreinigungen der innegehabten Fläche, auch wenn diese durch Dritte verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Passanten durch Betreten der zugewiesenen Flächen und der darauf zurückgebliebenen Rückstände entstehen können. Gegen derartige Möglichkeiten haben die Mieter selbst Sicherungen zu treffen.

§ 45 Konventionalstrafe

Bei Nichteinhaltung der in § 42 genannten Fristen werden die Festbeschicker mit einer Konventionalstrafe von 500,00 € belegt.

G) Schlussbestimmungen

§ 46 Zuwiderhandlung gegen Betriebsvorschriften

Verstöße gegen die Betriebsvorschriften ziehen je nach Schwere des Falles Verwarnung, Sperre des Geschäftsbetriebes, Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes durch den Organisator auf Kosten des Mieters, Verweisung vom Gelände sowie unter Umständen Strafanzeige nach sich.

Ferner ist der Organisator berechtigt, neben den in vorstehendem Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die Betriebsvorschriften sowie gegen sonstige Bestimmungen in Verträgen zwischen Organisator und Mieter eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des 3-fachen Betrages der gesamten jeweiligen Platzmiete zu verlangen.

§ 47 Außerkrafttreten des Vertrages

Finden die Bliestage Neunkirchen aus irgendeinem Grund nicht statt, so tritt der Vertrag unter Rückvergütung der bereits bezahlten Platzmiete außer Kraft.

Müssen die Bliestage Neunkirchen aus einem wichtigen Grund abgebrochen oder unterbrochen werden oder stellt ein Mieter seinen Betrieb während des Festes vorübergehend oder dauernd ein, so findet eine Rückzahlung des Standgeldes nicht statt.

§ 48 Fortgeltung gesetzlicher Bestimmungen

Durch die vorstehenden Betriebsvorschriften werden gesetzliche Bestimmungen oder andere Rechtsvorschriften, Gebote und Verbote nicht berührt. Insbesondere wird das Erfordernis der einzuholenden gaststättenrechtlichen Gestattung durch den zivilrechtlichen Zulassungsvertrag nicht ersetzt (vergl. § 4 der Betriebsvorschriften). Zu ihrer Einhaltung ist der Mieter ausdrücklich verpflichtet.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gaststätten- oder gewerberechtlicher Art, oder bei sonstiger Unzuverlässigkeit kann je nach Schwere des Falles eine Verwarnung, zeitweise Schließung des Geschäftsbetriebes und (künftiger dauernder) Ausschluss vom Neunkircher Stadtfest erfolgen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Wadgassen, im Oktober 2018

Anlage 1

Gaststätten und Lebensmittelbetriebe

Die folgende Aufzählung ist nicht erschöpfend, weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Geschäftsart	Erläuterungen
Ausschank alkoholischer Getränke:	Setzt ausdrückliche vertragliche Zulassung voraus. Unternehmen, in deren Vertrag der Ausschank von Bier, Wein, Likör, Spirituosen usw. nicht ausdrücklich genehmigt ist, sind zur Führung dieser Getränke nicht berechtigt. Der Verkauf darf nur gegen Entrichtung eines Pfandes in Mehrwegbehältnissen erfolgen.
Limonaden-ausschank:	Können – soweit im Zulassungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist – alle mit Lebensmitteln zugelassenen Unternehmen betreiben. Der Verkauf darf nur gegen Entrichtung eines Pfandes in Mehrwegbehältnissen erfolgen.
Kaffeebetrieb:	Betrieb mit Sitzgelegenheit Waren: Konditoreiwaren, Eis, Ausschank, nicht kalte und warme Küche
Wurstbraterei:	Verkaufsgeschäft mit oder ohne Sitzgelegenheit Waren: kalte, warme und gebratene Wurst- und Fleischwaren, belegte Brote, nicht Pizza- oder Brezelverkauf
Fischbraterei:	Verkaufsgeschäft mit oder ohne Sitzgelegenheit Waren: sämtliche zubereiteten Fischarten, mit Fischen belegte Brote, nicht Wurst- oder Brezelverkauf
Süßwaren:	Verkaufsgeschäft ohne Sitzgelegenheit Waren: Zuckerwaren und gezuckerte Backwaren, Schokoladenerzeugnisse, nicht Eis und gebrannte Mandeln
Mandelbrennerei:	Verkaufsgeschäft Waren: gebrannte Mandeln, Nüsse und Erdnüsse, türkischer Honig, Zuckerwatte, Halva, Popcorn, Schneeflocken und Magenbrot, nicht Süßwaren und Eis
Eis:	Verkaufsgeschäft ohne Sitzgelegenheit Waren: nur Eis



Spezialverkaufs-
geschäfte:

Werden entsprechend bezeichnet, z. B. kandierte und
glasierte Früchte, Lebkuchen usw.

Hinweis:

Beim Ausschank von Getränken darf ausschließlich Mehrweggeschirr
verwendet werden. Auf alle Gläser, Flaschen, etc. muss ein Pfand erhoben
werden.



Anlage 2

Sonderbestimmungen für die Stromversorgung der Bliestage Neunkirchen

1. Strompreis

Der Strompreis für Bliestage Neunkirchen wird jährlich neu festgesetzt. Eine Staffelung erfolgt anhand der Frontlängen der Geschäfte.

2. Anmeldung zum Strombezug

Damit die Stromversorgungseinrichtungen entsprechend dimensioniert werden können, ist es unerlässlich, dass der Festbeschicker seinen genauen Leistungsbedarf (in kW) bereits beim Vertragsabschluss durch Ausfüllen des Bewerbungsformulars angibt. Über diese angemeldete Leistung hinaus kann eine Versorgung nicht gewährleistet werden. Eine spätere beanspruchte höhere Leistung kann unter Umständen die Verlegung eines Geschäftes an eine andere als die geplante Stelle erforderlich machen bzw. zu einer entsprechenden Einschränkung der tatsächlich erforderlichen Leistung führen.

Ein Anschluss an den Elektroverteilerkästen ist nur mit CEE Euronorm-Steckern möglich. Pro Stand steht ein Anschlusswert von maximal 3 kW zur Verfügung.

Darüber hinaus benötigte kW müssen bei der KEW Neunkirchen beantragt und durch diese installiert werden!

Es besteht ein Anschlusszwang. Ausnahmen hiervon sind nur im Interesse der Sicherstellung der Stromversorgung zulässig. Hierüber entscheidet der Organisator.

3. Rechnungsstellung über die Anschlussgebühren und die Stromkosten

Die Abrechnung der Anschlussgebühren erfolgt durch den Organisator.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der elektrischen Anlagen

Der Mieter verpflichtet sich, seine Anlagen so zu betreiben, dass keine störenden Rückwirkungen im Stromversorgungsnetz auftreten bzw. dass elektrische Anlagen von anderen Mietern nicht störend beeinflusst werden. Auf Verlangen sind elektrische Anlagen, die störende Rückwirkungen verursachen (z. B. Lauflichtanlagen, Elektromotoren, Geräte mit Phasenanschnittsteuerung usw.) unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Bei Spannungs- und frequenzempfindlichen Anlagen obliegt es dem Mieter, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Fahrgeschäfte mit einem Anschlusswert von mehr als 20 kW müssen eine Einrichtung haben, die bei Wiederkehr der Spannung ein selbständiges Wiedereinschalten verhindert (Nullspannungsauslöser).

5. Stromeinschränkungen

Während des Festes kann es die Versorgungslage notwendig machen, dass der Strombezug in der Hauptbelastungszeit entsprechend eingeschränkt werden muss.

6. Außenbeleuchtung

Der Organisator behält es sich vor, den Umfang der Außenbeleuchtung zu beschränken, falls die allgemeine Versorgungslage dies erfordert.

7. Allgemeines

Die vorstehenden Sonderbestimmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des mit dem Mieter abzuschließenden Vertrages wegen Überlassung eines Platzes während der Bliestage Neunkirchen. Veranstalter und Organisator übernehmen keine Haftung für etwa aus dem Bestand und dem Betrieb der elektrischen Versorgungsanlage mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden.

8. Anschlusskabel

Aus technischen Gründen ist es erforderlich, dass alle Geschäfte eine Kabelstrecke von mindestens 50 m, Geschäfte mit Anschlussleistungen von 50 kW/h und mehr, mindestens 100 m Kabelstrecke bereithalten.

Anlage 3

Sonderbestimmungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung der Bliestage Neunkirchen

Die Abrechnung der Wasserkosten sowie die Kanalbenutzungsgebühr erfolgt pauschal.

Fahrgeschäfte, die für den ordnungsgemäßen Betrieb oder zur Stabilisation Wasser benötigen (Rafting-Bahnen, Fahrgeschäfte mit Wasserfontänen, Wasserrutschen) werden nicht nach dieser Pauschale abgerechnet. Hier erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweils geltenden Preisen für Wasser und Abwasser.

Anlage 4

Verwendung von Flüssiggasanlagen

Die Unfallverhütungsvorschriften BGV D 34 (ehem. VBG 21) – Verwendung von Flüssiggas – vom 1. Oktober 1993 und die Technischen Regeln für Druckgase TRG 280 regeln maßgeblich den Umgang mit Flüssiggasverbrauchseinrichtungen und die Lagerung von Flüssiggasflaschen. Insbesondere sind u. a. nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Personen, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind vor Aufnahme der Beschäftigung, mindestens jedoch einmal jährlich, zu belehren. Bei der Belehrung ist auf die besonderen Gefahren beim Umgang mit Flüssiggas und die Bedienung der Versorgungsanlage und der Gasverbrauchsgeräte hinzuweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
2. **Ortsbewegliche Flüssiggasverbrauchseinrichtungen** sind durch eine befähigte Person (z. B. Gaslieferant, Gas- und Wasserinstallateur) vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend **alle 2 Jahre zu überprüfen**. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
3. Es ist an leicht erreichbarer Stelle ein Feuerlöscher (mindestens 6 kg Pulverlöscher) bereitzuhalten.
4. Flüssiggasflaschen sind standsicher aufzustellen.
5. In einem Schutzbereich von 1 m um die Flüssiggasflasche dürfen keine Kanaleinläufe oder Zündquellen vorhanden sein sowie kein brennbares Material gelagert werden.
6. Es dürfen an Verbrauchsstellen insgesamt (einschließlich leere Flaschen) nur so viele Flüssiggasflaschen vorhanden sein, wie für den ununterbrochenen Fortgang der Arbeit notwendig sind.
7. An Verbrauchseinrichtungen müssen dauerhaft und leicht erkennbar Typenschilder angebracht sein, aus denen folgende Angaben hervorgehen:
 - Hersteller
 - Typ
 - Baujahr
 - Gasart
 - Anschlussdruck
 - Anschlusswert



8. Flüssiggasflaschen und -leitungen sowie -armaturen sind gegen Zugriff durch Dritte zu sichern (z. B. Flaschenschränke).
9. Vor jeder Verbrauchsanlage muss eine leicht erreichbare Hauptabsperreinrichtung vorhanden sein.
10. In Nischen unter 2 m ist die Aufstellung von Flüssiggasverbrauchseinrichtungen unzulässig.

Ausnahme: Wenn ausströmendes Gas gefahrlos abfließen kann (Lüftungsöffnung 1/100 der Bodenfläche, mindestens jedoch 100 cm²).
11. Druckgasbehälter sind gegen unzulässige Erwärmung, z. B. durch Koch- und Heizeinrichtungen, zu schützen.
12. Schläuche und Verbrauchseinrichtungen müssen ordnungsgemäß befestigt (Schlauchschelle) und medienbeständig sein.
13. Brenner von Verbrauchseinrichtungen müssen mit einer Flammenüberwachung, z. B. Züandsicherung, ausgerüstet sein.
14. An Flaschen bis 14 kg Füllgewicht dürfen nur Verbraucher mit einem Gesamtanschlusswert von 1,5 kg pro Stunde angeschlossen werden.
15. Druckgasbehälter dürfen nicht gelagert werden in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe, an Treppen von Freianlagen, an besonders gekennzeichneten Rettungswegen, in Garagen und in Arbeitsräumen.
16. Flüssiggasanlagen für Brennzwecke dürfen nur in gut belüfteten Räumen so aufgestellt werden, dass keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ausreichend sind zwei ständig offene Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Wänden, die eine ausreichende Lüftung ermöglichen. Lüftungsöffnungen mit mindestens 1 % der Bodenfläche, jedoch nicht kleiner als 100 cm² Öffnung, sind ausreichend (siehe Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 1 BGV D 34).
17. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Flüssiggas auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form abzufassen und in der Nähe der Flüssiggasanlage aufzuhängen.

Anlage 5

Abschrift

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV -) vom 17. Dezember 1984

Aufgrund des § 55 f) der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), der durch Art. 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 Versicherungspflicht

1. Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Abs. 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.
2. Versicherungspflichtig sind:
 1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
 2. Schießgeschäfte,
 3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
 4. Zirkusse,
 5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
 6. Reitbetriebe.
3. Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadensereignis:
 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 für Personenschäden 1 Mio. € und für Sachschäden 150.000,00 €,
 2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 500.000,00 € und für Sachschäden 150.000,00 €.

§ 2 Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

1. Der Inhaber einer Reisegewerbekarte oder einer Zweitschrift (§ 60c Abs. 2 der Gewerbeordnung) ist verpflichtet, während der Ausübung des Gewerbebetriebes Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der nach § 1 erforderlichen Haftpflichtversicherung ergibt, auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

2. Dies gilt auch für Gewerbetreibende aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die der Versicherungspflicht nach § 1 unterliegen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Versicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder aufrecht erhält,
2. entgegen § 2 die Versicherungsunterlagen auf Verlangen nicht vorzeigt.

§ 4 Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des 3. Überleitungsgesetzes i. V. m. § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage 6

Merkblatt zur Trinkwasserversorgung auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Bei vorgenannten Veranstaltungen erfolgt die Trinkwasserversorgung – auch das Spülwasser muss Trinkwasserqualität haben – üblicherweise aus Hydranten über mobile Schlauchleitungen. Bei Verwendung von ungeeigneten Bauteilen und Schläuchen und unsachgemäßer Betriebsweise können Krankheitserreger und Schadstoffe in das Wasser gelangen und die Veranstaltungsbesucher gesundheitlich gefährden.

Zur hygienischen Vorsorge sind deshalb Gesetze, anerkannte Regeln der Technik und Verhaltensregeln bei Auswahl und Handhabung der Bauteile und Leitungen einzuhalten.

Fachgerechte Erstellung der Anlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die von dem jeweiligen Wasserwerk zur Verfügung gestellten oder genehmigten Standrohre Verwendung finden.

Die weitere Installation der Leitungen ist durch geeignetes – möglichst-Fachpersonal sorgfältig und sauber auszuführen.

Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen, dabei ist auf kurze Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer zu achten.

Die Versorgungsleitungen sind vor Rücksaugung ins öffentliche Netz, Wärmeentwicklung, Schmutzeintrag und Vandalismus zu schützen (Systemtrenner BA, Rückflussverhinderer EA nach DIN EN 1717).

Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen sind nicht zulässig. Für jede Abnahmestelle muss eine Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen gem. DIN EN 1717 vorgesehen werden.

Vor dem ersten Gebrauch und nach Stillstand (z.B. über Nacht) ist die „Trinkwasserversorgungsanlage“ gründlich zu spülen.

Verwendung geeigneter Materialien:

Die zur Wasserverteilung verwendeten Bauteile und Leitungsmaterialien müssen für Trinkwasser zugelassen (zertifiziert) sein. Diese Anforderungen erfüllen nur Schläuche, die vom DVGW geprüft (DVGW Arbeitsblatt W270) wurden und eine KTW-Empfehlung des Umweltbundes-amtes (UBA) besitzen.

Rohre, Armaturen und Kupplungen müssen mit einer DIN / DVGW (W270) Registriernummer gekennzeichnet sein.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind nicht zulässig.

Über folgende Internetadressen sind weitere Informationen abrufbar:

www.dvgw.de - www.uba.de

Betrieb der Anlage:

Täglich ist zu kontrollieren, ob die Versorgungsleitungen frei von Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen sind. Schläuche sind nach Gebrauch trocken und sauber zu lagern.

Mängel sind vom Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle eigenverantwortlich zu beseitigen. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb gesetzlich verantwortlich. Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise kann als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet werden.

Das Gesundheitsamt als Überwachungsbehörde wird Kontrollen der Anlagen an den Ständen durchführen.